

Votum

Staat missachtet Sozialhilferecht

Das Bürgergeld macht den Grundfreibetrag verfassungswidrig.

Die Bundesregierung hat mit dem Bürgergeld ein Projekt aus dem Koalitionsvertrag abgearbeitet, um die Hartz-IV-Regelungen zu überwinden. Die Sicherung der Grundbedürfnisse und die Absicherung des Existenzminimums ersetzen ab 2023 das Arbeitslosengeld II. Dazu wurde der Begriff Bürgergeld geprägt. Die staatlichen Leistungen werden aber nach wie vor aufgrund des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGBII) gewährt. Im Zuge dieser Gesetzesänderung steigt die Grundsicherung, die einem alleinstehenden Erwachsenen gewährt wird, monatlich um 53 Euro und jährlich um 636 Euro.

Der Grundfreibetrag für einen ledigen Steuerpflichtigen wird für den Veranlagungszeitraum 2023 um 561 Euro auf 10.908 Euro erhöht. Zwischen den beiden Erhöhungsbeträgen liegt eine Differenz von 75 Euro. Warum wird im Steuerrecht die Erhöhung nicht eins zu eins wie im Sozialhilferecht umgesetzt? Wie passt das zusammen? Das Bundesverfassungsgericht hat 1992 entschieden, dass die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf ist. Einfacher ausgedrückt, der Grundfreibetrag muss dem Mindestbedarf des Sozialhilferechts entsprechen. Wenn nun der Mindestbedarf um 636 Euro erhöht wird und der Grundfreibetrag um 240 Euro, läuft etwas auseinander, was das Gericht verneint hat.



Professor Michael Stahlschmidt ist Chefredakteur der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

Steuern und Abgaben

Entlastungen beschlossen

Das Paket soll die Folgen der Inflation abmildern.

Frankfurt. Die Bundesregierung hat angesichts der stark steigenden Preise drei Entlastungspakete auf den Weg gebracht, um die Folgen für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern.

Das jüngste, dritte Entlastungspaket, welches rund 65 Milliarden Euro umfasst, enthält Maßnahmen wie etwa den vorgezogenen vollständigen Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen, nach dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits ab dem Jahr 2023 vollständig steuerlich berücksichtigt werden.

Ferner sind die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zum 1. Januar 2023 auf 1230 Euro und des Sparer-Pauschbe-



mauritus images / Christian Ohde

Briefkastengesellschaften

Im Blick der Finanzverwaltung

Planung und Dokumentation von „Substanz“ im Steuerrecht werden zunehmend wichtiger.

Robert Ullmann, Marcus von Goldacker
Augsburg

Das Thema „Substanz“ rückt sowohl im nationalen als auch im internationalen Steuerrecht erneut in den Fokus. Trotz der hohen Bedeutung sind die konkreten Anforderungen an ausreichende „Substanz“ bestenfalls unscharf. Diese unterscheiden sich zudem sowohl nach ausgeübter Tätigkeit als auch nach anzuwendender Rechtsnorm.

Aus dieser Gemengelage ergeben sich hohe Rechtsunsicherheiten insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen. Dies selbst für solche Auslandsinvestitionen, die gänzlich ohne steuerliche Erwägungen geplant wurden. Denn die staatliche Besorgnis vor der rein steuerlich begründeten Einschaltung von (Briefkasten-)Gesellschaften führt derzeit zu umfangreichen Aktivitäten von Gesetzgeber und Finanzverwaltung.

Im nationalen Steuerrecht zeigt sich die Bedeutung des Themas „Substanz“ an den aktuellen Schwerpunktprüfungen der deutschen Finanzverwaltung in Gemeinden mit geringen Gewerbesteuerhebesätzen, sogenannten Gewerbesteueroasen. Freilich soll die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips denjenigen Gemeinden zufließen, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird und in denen somit auch die hierfür notwendige Infrastruktur bereitgestellt wird. Auch im internationalen

Steuerrecht wird seit einiger Zeit von der EU-Kommission versucht, mit dem Entwurf zu einer dritten „Anti-Steuervermeidungsrichtlinie“ (ATAD III) der künstlichen Einschaltung von Briefkastengesellschaften Einhalt zu gebieten. Der Begriff „Substanz“ wird hierbei sehr typisierend definiert und richtet sich gezielt nur gegen extreme Missbrauchsgestaltungen.

Missverhältnis wird untersucht

Schließlich wird in den jüngst innerhalb der EU vereinbarten Mindestbesteuerungsregelungen „Substanz“ auch implizit für die Zuweisung von Steuersubstrat verwendet, dies im Rahmen der Unterbesteuerungsanpassungen. Konkret kann die „Substanz“ einer Tätigkeit beurteilt werden zum einen nach der Quantität, das heißt nach zählbeziehungsweise berechenbaren Substanzkriterien wie die Anzahl von Mitarbeitern und Arbeitsplätzen oder die Quadratmeterzahl von Räumlichkeiten.

Zum zweiten spielt die Qualität eine Rolle. Das sind Kriterien wie der formelle Ausbildungsstand oder die Berufserfahrung der Mitarbeiter sowie die Güte und Leistungsfähigkeit von IT und Büroausstattung.

Ein drittes Kriterium ist die tatsächliche Umsetzung. Hier werden Kriterien berücksichtigt, die auf ein Missverhältnis zwischen behaupteter und tatsächlich gelebter „Substanz“ hinweisen. Für diese Beurteilung ist die maßgebliche Rechtsnorm auch stets einzu-

ordnen in eines von drei Normen-Clustern, zu denen die Vermeidung von Missbrauch, die angemessene Besteuerung im Ansässigkeitsstaat und die angemessene Besteuerung im Quellenstaat gehören. Die Anforderungen an ausreichende „Substanz“ unterscheiden sich merklich zwischen diesen drei Normen-Clustern.

Liegt keine ausreichende „Substanz“ vor, drohen steuerliche Nachteile. So wäre beispielsweise die substanzschwache Betriebsstätte in einer Gewerbesteueroase steuerlich schlichtweg nicht anzuerkennen und stattdessen der entsprechende Gewerbeertrag in der (Hochsteuer-)Gemeinde zu besteuern, in der die Geschäftsführung ausgeübt wird. Auch international könnten, bei einer Umsetzung der ATAD III, Briefkastengesellschaften steuerlich als nichtexistent angesehen werden. Schon heute besteht grenzüberschreitend das Risiko von Hinzurechnungsbesteuerung und der Versagung eines Quellensteuerabzugs. Die Komplexität ist also enorm. Zugleich erhöhen knappe Staatskassen und diverse steuerliche Skandale zusehends den Druck vonseiten der Finanzverwaltung.

Robert Ullmann ist Professor an der Universität Augsburg, Marcus von Goldacker ist Partner bei Mazars.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.



Kontaktpersonenquarantäne

Gericht verneint Staatshaftung

Die Entgeltfortzahlung wird nicht erstattet.

Frankfurt. Es ist eine für die vergangenen zwei Jahre sicherlich typische Konstellation: Ein Arbeitnehmer hat Kontakt zu einer coronainfizierten Person und wird in häusliche Quarantäne geschickt.

Der Arbeitnehmer darf insbesondere nicht außerhalb der eigenen vier Wände arbeiten. Der Arbeitgeber leistet Entgeltfortzahlung sowie zugehörige Sozialversicherungsbeiträge. Das Gericht entschied schließlich, dass der Arbeitgeber in der Regel keine staatliche Erstattung dieser von ihm aufgetragenen Leistungen beanspruchen kann.

Der Arbeitnehmer habe keinen Verdienstaustausch erlitten, der im Wege der Entschädigung oder Erstattung geltend

gemacht werden könne. Der Arbeitgeber sei aus dem Arbeitsvertrag gerade zur Lohnfortzahlung verpflichtet gewesen. Die Voraussetzungen eines erkrankungsunabhängigen Lohnfortzahlungsanspruchs waren gegeben, da der Grund für das Fehlen des Arbeitnehmers in dessen Person lag.

Maßgeblich sind sein Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person und die darauffolgende Quarantäne, welche auf einem personenbezogenen Ansteckungsverdacht beruht.

Bei einem Arbeitsverhältnis, das längerfristig andauere, sei eine Lohnfortzahlung von rund vierzehn Tagen (Inkubationszeit des Coronavirus) auch angemessen, hieß es. cp